

# Vereinssatzung



Gültig ab den 01. Juli 2015



**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Theatergruppe Holler Firlefanze e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 1925 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Holle.  
Der Verein wurde am 23.04.1997 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.  
Der Verein ist Mitglied im Landesverband Niedersächsischer Amateur Bühnen e. V. und damit im Bund Deutscher Amateurtheater e. V. (BDAT).
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Pflege des Amateurtheaters im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich.  
  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Inszenierungen und öffentliche Aufführungen von Theaterstücken.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die bei der Gründungsversammlung anwesend waren oder durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 8.  
Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.  
Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Sämtliche aktiven Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den fördernden Mitgliedern steht nicht das Recht zu, unentgeltlich an Theateraufführungen teilzunehmen.

Die aktiven und fördernden Mitglieder (§ 3) genießen im Übrigen alle Rechte die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Minderjährige Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines fördernden Mitgliedes. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

Nur Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der jeweils zwischen dem BDAT und dem Versicherungsträger vereinbarten Bedingungen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

**§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

**§ 8 Ehrungen**

Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft beantragt werden.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

**§ 9 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

**§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

**§ 11 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme, insofern das 16. Lebensjahr vollendet ist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

**§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

**§ 18 Kassenprüfer**

Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

**§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- § 19 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 19 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. April 2015 verabschiedet und ist ab den 01.07.2015 gültig bzw. ersetzt die Satzung vom 16.03.2011.

**(Holle, 17.04.2015)**

Satzungschronik:

Datum	Änderung
16.11.2000	Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.04.1997 beschlossen und in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2000 geändert.
19.11.2004	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Ausschluss</b></p> <p>Durch Beschluss <del>der Mitgliederversammlung</del> <b>des Vorstandes</b> mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:</p> <p>a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins  b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins  c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 10)  <b>d) Andere wichtige Gründe (z. B. längere Passivität)</b></p> <p><b>Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.</b></p> <p style="text-align: right;">(eingetragen AG Hi am 11.04.2006)</p>
18.11.2005	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Vorstand</b></p> <p>1. Dem Vereinsvorstand gehören an:</p> <p>a) der 1. Vorsitzende  b) der 2. Vorsitzende  c) der Schriftführer  d) der Kassenwart Bzw. Geschäftsführer  e) der künstlerische Leiter  f) der technische Leiter  g) der Vertreter der Schauspieler  <del>h) Pressewart</del>  i) Vertreter des Kinder- und Jugendbereiches</p> <p style="text-align: right;">(eingetragen AG Hi am 11.04.2006)</p>
29.10.2010	Die Vereinssatzung wurde vom Schriftführer digitalisiert und das Layout angepasst.
16.03.2011	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Ordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr <del>und spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres</del> einberufen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p><del>1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Vertreter, mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder und wenigstens 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung ohne Einhaltung einer besonderen Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</del></p> <p>2. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung <del>oder die Auflösung des Vereins</del> ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 <del>der anwesenden Mitglieder</del> <b>abgegebenen Stimmen</b> erforderlich.</p> <p>2. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beantragen.</p> <p>3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung ohne Einhaltung einer besonderen Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p style="text-align: right;">(wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 16.03.2011 geändert)</p>
01.07.2015	Satzungsänderung wegen § 60a AO – Schreiben des Finanzamt Hildesheim vom 06.06.2014 – Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben. Wesentliche Änderung ist die Verkleinerung des Vorstandes (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/In, Schriftführer/In) sowie die Änderung des Geschäftsjahres: vom 01.01. – 31.12. (Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.04.2015 verabschiedet)





